

Sprachnachweise Deutsch zum Erwerb des Zertifikats INTERPRET

Für den Erwerb des Zertifikats INTERPRET für interkulturell Dolmetschende müssen Kandidat*innen einen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache Deutsch vorlegen.

Gemäss Fachkommission Sprachen werden folgende Dokumente anerkannt:

1. Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II oder Diplom einer Berufsbildung oder einer Aus-/Weiterbildung auf universitärer Stufe in einem deutschsprachigen Land, z. B.

- Abschluss einer Schulbildung auf der Sekundarstufe II (Matura, Handelsschule oder ähnliche Ausbildungen)
- Abschluss einer mindestens 3-jährigen eidgenössisch anerkannten beruflichen Grundausbildung (Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Höhere Fachschule)
- Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweis, eidg. Diplom)
- Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (BA oder MA) im deutschsprachigen Raum (es muss nachgewiesen werden, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Pflichtvorlesungen / -kurse auf Deutsch belegt wurden).
- Diplome von Nachdiplomkursen oder anderen umfangreichen Studien (CAS, DAS, MAS) auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau in deutscher Sprache

Nicht anerkannt werden:

- Anlehren ohne Berufsschulabschluss oder Ausbildungen mit eidg. Berufsattest
- Kurzausbildungen ohne allgemeinbildenden Anteil (z. B. Pflegehelfer/in)

2. Hochschulabschluss im Fach Deutsch, auch an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Raum, z. B.

- Übersetzerdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Dolmetscherdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Abgeschlossenes Studium (BA oder MA) der deutschen Sprache und/oder Literatur

3. Zertifikat der Deutschprüfung INTERPRET für interkulturell Dolmetschende

4. Sprachzertifikat oder -diplom, das mindestens auf dem Niveau B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER angesiedelt ist, z. B.

- The European Language Certificates TELC B2 / C1 / C2
- Goethe-Zertifikate B2, C1 und C2, GDS

Nicht anerkannt werden insbesondere:

- von Sprachschulen ausgestellte Kursatteste und Zertifikate (d.h. ohne direkte Anerkennung einer schulunabhängigen Prüfungsinstitution)
- Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS
- Sprachtest BULATS
- Arbeitsbestätigungen

5. Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen

Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse können nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen anerkannt werden. Dabei werden zusätzlich zum erworbenen Abschluss auch die Lebens- und Arbeitserfahrungen der betreffenden Personen berücksichtigt.

Unter diese Regelung fallen z. B.

- Nachweis einer besuchten Ausbildung ohne Abschlusszeugnis (inkl. Immatrikulation)
- Von einer privaten Institution ausgestellte Diplome für eine Berufsausbildung (private Handelsschule, Pflegeberufe oder ähnliche Ausbildungen)
- Erfolgreiche Zulassungsprüfung zu einer Hochschule/Fachhochschule (wenn das erforderliche Niveau mindestens B2 beträgt)
- Weitere Abschlüsse von Aus-/Weiterbildungen auf Deutsch im Umfang von mind. 250-300 Arbeitsstunden (10 ECTS)

In diesen Fällen ist der Kommission neben einer Kopie des Nachweises ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, wie und in welchen Lebens- und Arbeitsumfeldern die Sprache angewendet wurde. Es wird eine Überprüfungsgebühr von CHF 50.- erhoben.

Generell nicht anerkannt werden:

- Arbeitsbestätigungen
- Bestätigungen von Privatpersonen

Dokumente können auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch oder Englisch eingereicht werden. Für die Überprüfung von Ausweisen in anderen Sprachen wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.– erhoben, falls keine Übersetzung beigelegt wird.

September 2022